

Bewerbungsverfahren und Besoldungsstufe bei Funktionsstellen

Beitrag von „Schiri“ vom 6. November 2023 08:39

Zitat von chilipaprika

und wer besonders gut beurteilt wurde, durfte (darf?) sich sofort bewerben.

Da hat sich m.E. in der LVO nichts geändert:

Zitat

LVO - §11 (Hervorhebung durch mich)

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit sowie

3. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das Amt, aus dem befördert wird, nicht regelmäßig zu durchlaufen ist.

Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist eine weitere Beförderung nicht zulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist eine Beförderung in den Fällen des Nachteilsausgleiches gemäß § 10 zulässig. **Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 ist eine Beförderung nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn sich die Beamtein oder der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat und dies in einer Beurteilung während der Probezeit nach § 9 Absatz 1 Satz 7 festgestellt wurde.**

Alles anzeigen

5 Punkte im SL-Gutachten zur Lebenszeitverbeamtung und los gehts :).